

**Satzung
des
Kunstvereins Aalen e.V.**

§ 1 Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "Kunstverein Aalen e.V."
2. Er verfolgt den Zweck, die bildenden Künste zu fördern, indem er seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit Kenntnisse und Anregungen vermittelt.
3. Der Sitz des Vereins ist Aalen. Seine Tätigkeit ist jedoch nicht auf den Vereinssitz beschränkt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks gehen das verbleibende Vereinsvermögen auf die Stadt Aalen über, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich von Kunst und Kultur verwenden darf.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:

- a) natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) juristische Personen.

Minderjährige benötigen zum Beitritt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Ausser dem Fehlen von Voraussetzungen gemäß Ziff.1 können zur Ablehnung des Bewerbers nur Gründe führen, die die Befürchtung nahelegen, daß der Bewerber den Vereinszwecken zuwiderhandeln oder dem Verein in sonstiger Weise Schaden zufügen wird.

Im Falle der Ablehnung kann der Bewerber die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen, die endgültig ergeht.

3. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung entsprechend der jeweiligen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung verpflichtet.

4. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt.
Die Austrittserklärung ist schriftlich, eingeschrieben, abzugeben. Sie wirkt mit dreimonatiger Frist zum Ende des laufenden oder, wenn diese früher endet, des nächsten Geschäftsjahres.
- b) durch Ausschluß, über den der Gesamtvorstand entscheidet.
Ausschlußgründe können sein
 - die fortdauernde Verletzung von Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, insbesondere die Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge,
 - Schädigung des Vereins in sonstiger Weise.
- c) durch Tod

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand i.S. von § 26 BGB (Vorstand).

§ 5 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen mittel Rundschreiben oder Ausschreibung in der "Schwäbischen Post" und der "Aalener Volkszeitung" einberufen. Im Rundschreiben oder der Ausschreibung sind die Beratungsgegenstände anzugeben und inhaltlich ausreichend darzustellen.

Weitere Gegenstände dürfen in der Versammlung nur beraten werden, wenn dem die Anwesenden mit Mehrheit zustimmen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn es von mindestens 20 Mitgliedern, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat, sonst von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von sachlichen Gründen schriftlich gefordert wird.

Für die Einberufung gelten die Formvorschriften von Ziff. 1.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - c) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Gesamtvorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,

- d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
4. Für Form und Mehrheiten der zu fassenden Beschlüsse gelten die gesetzlichen Regeln. Von der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll zu verzeichnen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und gilt als genehmigt, sofern kein unverzüglicher Einspruch erfolgt.

§ 6 Gesamtvorstand, Vorstand i.S. von § 26 BGB (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand besteht höchstens aus acht Mitgliedern, und zwar
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenführer,
 - d) bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Gesamtvorstand führt die Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vorstand) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich nur gemeinsam.

Der Kassenführer nimmt Zahlungen an den Verein mit seiner alleinigen Quittung entgegen. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorstands leisten.

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands beschließen nach ihrer Wahl über die Verteilung der Funktionen. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Aufgabenzuordnung entsprechend der Betätigung des Vereins festgelegt wird.
4. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Gesamtvorstand ist

beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Für Form und Mehrheiten der zu fassenden Beschlüsse gelten die gesetzlichen Regeln. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind in einem Protokoll zu verzeichnen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes zu verlesen und gilt als genehmigt, sofern kein unverzüglicher Einspruch erfolgt.

5. Die Amtszeit der Gesamtvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie werden von der Mitgliederversammlung einzeln jeweils zu den zu besetzenden Positionen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte weiter, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
6. Die Gesamtvorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und können nur Erstattung ihrer Auslagen erhalten.

§ 7 Geschäftsführer

Falls der Umfang der Vereinsgeschäfte es erforderlich macht, kann der Gesamtvorstand einen Geschäftsführer bestellen und diesen haupt- oder nebenamtlich anstellen. Er wird auf Grund einer vom Gesamtvorstand vorzugebenden Dienstanweisung tätig und hat in den Vereinsorganen beratende Stimme.

§ 8 Satzungsänderung, Auflösung

Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Regeln.

